

# Rahmenvertrag SGB IX und Überleitung in Baden-Württemberg

09.04.2019

**Diakonie**   
Württemberg

Diakonisches Werk  
der evangelischen Kirche  
in Württemberg e. V.

Landesgeschäftsstelle

# Agenda

- Aktueller Sachstand
  - Überleitungsvereinbarung 2020 - 2021
  - Rahmenvertrag SGB IX
- Aufgaben
- Ausblick

# Informationen und Austausch

## ■ Liga-BTHG-Projekt

- Vertreter württembergisch-diakonischer Träger in den Projektgruppen und in der Lenkungsgruppe, 2 Leitungen von PGs durch württembergisch-diakonischer Träger
- Trägertreffen der Liga
- Liga BTHG-Newsletter

## ■ DWW

- Monitoringgruppe
- Diskussion in Fachverbänden
  - Vorstandssitzungen
  - Fachkonferenzen bzw. Fachgruppen
- Veranstaltungsreihe
- ...

# Zentrale Regelungsbereiche

## Überleitung

- Regelung zum Jahreswechsel
- Trennung der Leistungen in besonderen Wohnformen
- 2020-2021  
Zeitspanne zur Neufassung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

## Rahmenvertrag

- Leistungssystematik
- Assistenzleistungen
- Tagesstrukturleistungen
- Teilhabe an Arbeit
- Verfahren

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## Prozess

- wird in AG Einführungsphase erarbeitet (20.12.2018 – 10.04.2019)

## Abschluss des Prozesses (Stand 03.04.2019)

- 10.04.2019 letzte Sitzung AG Einführungsphase
- 11.04.19–30.04.19 MSI stimmt Überleitungsvereinbarung mit BMAS ab, wesentliche Aspekte sind bereits vorabgestimmt.
- Mai 2019: Überleitungsvereinbarung wird unterschrieben

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- **regelt „budgetneutrale“ Umstellung, Finanzströme**
  - Vertragliche Grundlagen zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringer, Leistungsberechtigten für alle bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB Abs. 3 XII
  
- **Inhalte u.a.**
  - unbürokratische Herleitung der Kosten für die Wohnraumüberlassung
  - Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Übergangsphase nach SGB IX
    - u.a. Herauslösung der existenzsichernden Leistungen aus der jetzigen Vergütung der besonderen Wohnformen
    - Festlegung auf das Tool
  - Muster für Ergänzung/Änderung der WBVG-Verträge
  
- **Nicht in der Überleitungsvereinbarung geregelt, sondern an anderem Ort**
  - Kostensteigerungen 2020 (Tarif- und Sachkostensteigerungen)
  - BTHG-Umstellungskosten

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Zweck

Die Übergangslösung ermöglicht den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden.

## ■ Geltungsbereich

Die Übergangslösung findet für alle bis zum 31.12.2019 nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere die nach dem baden-württembergischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII geschlossenen Verträge Anwendung.

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Beginn und Ender der Übergangsphase

Die Überleitung findet zum 01.01.2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31.12.2021.

## ■ Heißt:

- Abschluss von Vereinbarungen für alle Leistungsangebote bei allen Diensten und Einrichtungen bis 31.12.2021
- Für das einzelne Leistungsangebot endet die Übergangsphase individuell, sobald es nach neuem Recht vereinbart und erbracht wird, also wenn neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen sind



# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Bedarfsbemessung und Leistungsbescheid

- Bedarfsermittlung und Feststellung eigentlich nach BEI-BW erforderlich

### ■ deshalb:

- Nach HMB-W ermittelte Bedarfe gelten weiter
- Beschiedene Leistungen gehen **dem Grunde nach** und **quantitativ** weiter
- Bei Bedarfsänderungen nach dem 01.01.2020 wird der Bedarf nach dem BEI\_BW erhoben, ebenso bei Neufällen
- Verhandelte Entgelte gelten zum Stichtag als angemessen

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Antragserfordernis:

### **Für derzeitige Leistungsbezieher**

- Kein Antrag für die Eingliederungshilfeleistung erforderlich
- Kein Antrag für HLU / Grundsicherung erforderlich

### **jedoch:**

- Mitteilungspflicht bei geänderten persönlichen Verhältnissen

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Neue Angebote:

- Bei neuen Leistungsangeboten wird ab 01.01.2020 nach neuem Leistungsrecht verhandelt.
- In begründeten Ausnahmefällen können die Vertragsparteien vor Ort eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wie bei vergleichbaren bestehenden Angeboten abschließen, wobei die investiven Anteile der Vergütung nach den bisherigen Grundsätzen angebotsspezifisch zu ermitteln sind.

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- Für alle Leistungen gilt:

- **AG Einführungsphase stellt Muster zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarung SGB IX bereit**

- Mai 2019: Leistungserbringer erhalten Muster, Formular
    - bis 31.05.2019: jetzige Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII übertragen in neues Formular SGB IX
    - bis 31.07.2019: Bearbeitung durch Leistungsträger

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Flächen und Nebenkosten (KdU-Tool)

- Ermittlung der Flächen nach Fachleistungsflächen und Unterkunftsflächen
- Ermittlung prozentualer Anteile
- Aufteilung des IK und der Heiz- und Nebenkosten nach den Prozentanteilen

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- **KdU-Tool (Stand 09.04.2019: geeint für die Einführungsphase, in Abstimmung für die BTHG-konforme Phase)**
  - Ermittlung der Anteile der persönlichen Räumlichkeiten
  - Ermittlung der Kosten der Wohnraumüberlassung zum Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger
  - Tool und Ausfüllhilfe sind einheitlich und verbindlich

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- Rechenweg stationäre Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung - besondere Wohnform

	Gesamtentgelt je Leistungsberechtigten IK+GP+MP x 30,42
zzgl.	Barbetrag 114,48 €
zzgl.	Bekleidungs pauschale 23,00 €
abzgl.	angem. KdU + Heizung + NK
abzgl	Regelsatz RBSt 2
	<b>Monatsbetrag der EGH-Leistung inkl. Aufwendungen &gt;125%</b>  <b>Dividiert durch 30,42= Tagessatz EGH-Leistung</b>

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- **Besonderheit gemeinschaftliche Mittagsverpflegung i.R. der Tagesstruktur / WfbM für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe**

- Mittagessen wird als Mehrbedarf anerkannt

>> Reduzierung der Summe aus GP+MP um 1,99 € pro Kalendertag

99,00 € x 1/30 x 220 Tage x 1/365)



# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- Verfahren LT I.2.1 bis I.2.3, LIBW/TWG für Erwachsene, LT I.6
  - Aufforderung nach § 126 SGB IX
    - für jedes Leistungsangebot
    - beim zuständigen örtliche Träger der EGH und
    - beim KVJS
    - schriftlich und unterschrieben
    - bis 31.05.2019
  - Aufforderung und Berechnungstool „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“ + Entgeltumrechnungstool elektronisch an Träger der EGH + KVJS
  - L+V-Vereinbarung unterschrieben zurück an Leistungserbringer bis 31.07.2019
  - unterschrieben zurück an Leistungsträger bis 31.08.2019

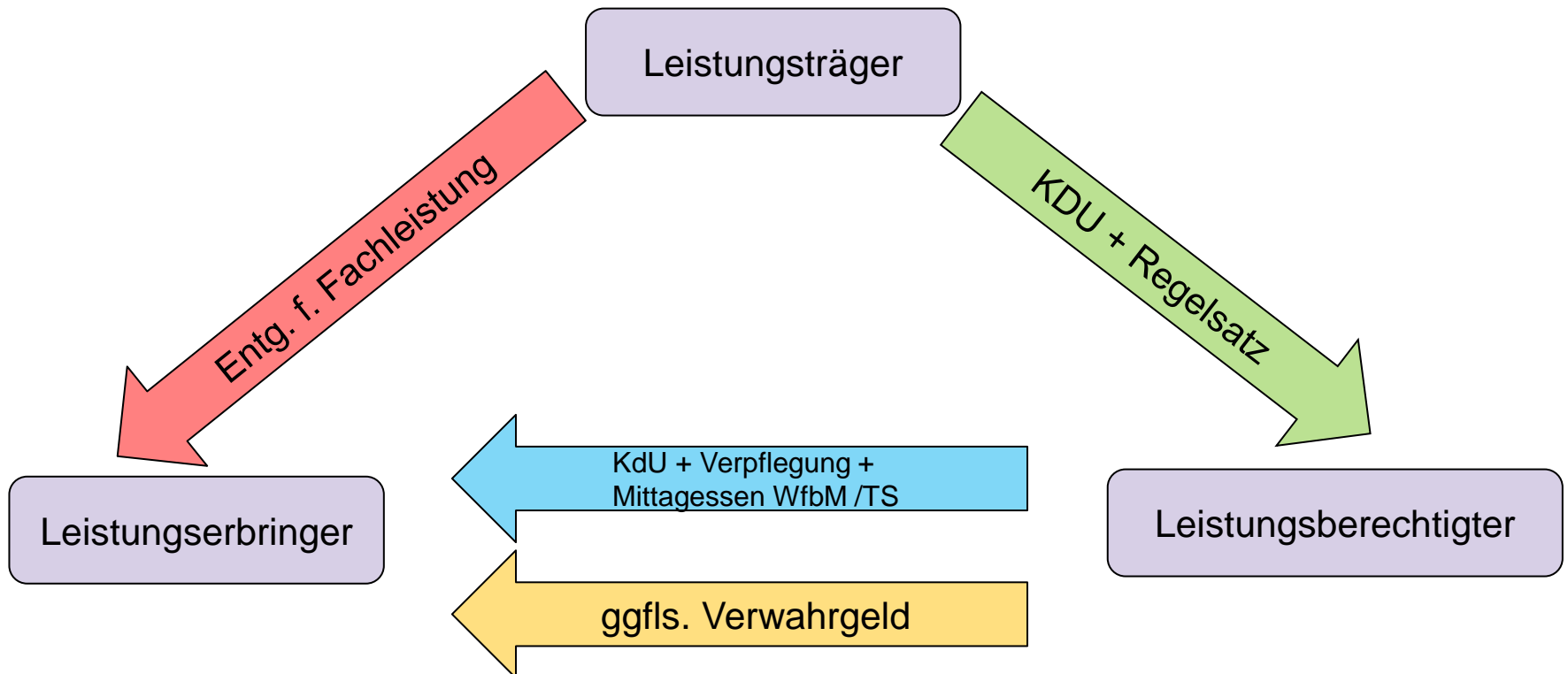
# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- Verfahren LT I.4.4, LT I.4.5a, LT I.4.5b, LT I.4.6
  - für jedes Leistungsangebot
    - beim zuständigen örtliche Träger der EGH und
    - beim KVJS
    - schriftlich und unterschrieben
    - bis 31.05.2019
  - L+V-Vereinbarung unterschrieben zurück an Leistungserbringer bis 31.07.2019
  - unterschrieben zurück an Leistungsträger bis 31.08.2019

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- Verfahren LT I.1.1 und I.1.2, LT I.4.1 bis I.4.3, LT I.5.1 für Kinder und Jugendliche und I.5.2 für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, LIBW/TWG für Kinder und Jugendliche, ambulante Angebote des Rahmenvertrages
- für jedes Leistungsangebot auf Basis der bisherigen Vereinbarung
  - beim zuständigen örtliche Träger der EGH und
  - beim KVJS (bei Angeboten, die vom KVJS mitgezeichnet wurden)
  - ausgefüllte L+V-Vereinbarung 3-fach
  - schriftlich und unterschrieben
  - bis 31.05.2019
- L+V-Vereinbarung unterschrieben zurück an Leistungserbringer bis 31.07.2019
- unterschrieben zurück an Leistungsträger bis 31.08.2019

# Finanzströme



# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

- „Handwerkszeug“
  - **Direktzahlung** vom KdU+ Nebenkosten **auf Wunsch des LB** auf das Girokonto des LE
  - **Dauerauftrag/Lastschrift** für Regelsatz **mit Zustimmung des LB**
    - Betrifft Lebenshaltungskosten (Essen, Ausstattung, u.a.)
    - Verwahrgeldkonten

# Bargeldversorgung von Klienten

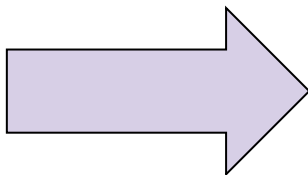
## ■ Eigenverwaltung

- wie kommt der Klient an einen Geldautomaten? >> Assistenzleistung
- Eigenverwaltung muss so organisiert werden, dass sichergestellt ist, dass Mitarbeitende die PIN nicht kennen

# Bargeldversorgung von Klienten

## ■ Verwahrgeld

- mit rechtlicher Betreuung
  - unproblematisch.  
Zahlungsverkehr wird organisiert und Verwendungsnachweis über Kontoauszüge sowie Belegführung gewährleistet
- ohne rechtliche Betreuung
  - wer sein Geld nicht verwalten kann, kann auch keine wirksame Vollmacht erteilen
  - Führung von Verwahrgeldkonten ohne Legitimation nicht möglich



**Erfordernis der rechtlichen Betreuung**

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Aufgaben für / mit Klienten

- ✓ Schwerbehindertenausweise überprüfen
- ✓ Girokonto einrichten (lassen)
- ✓ Möglichkeit zur Direktzahlung klären und einrichten
- ✓ Einrichtung von Daueraufträgen klären und veranlassen



# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

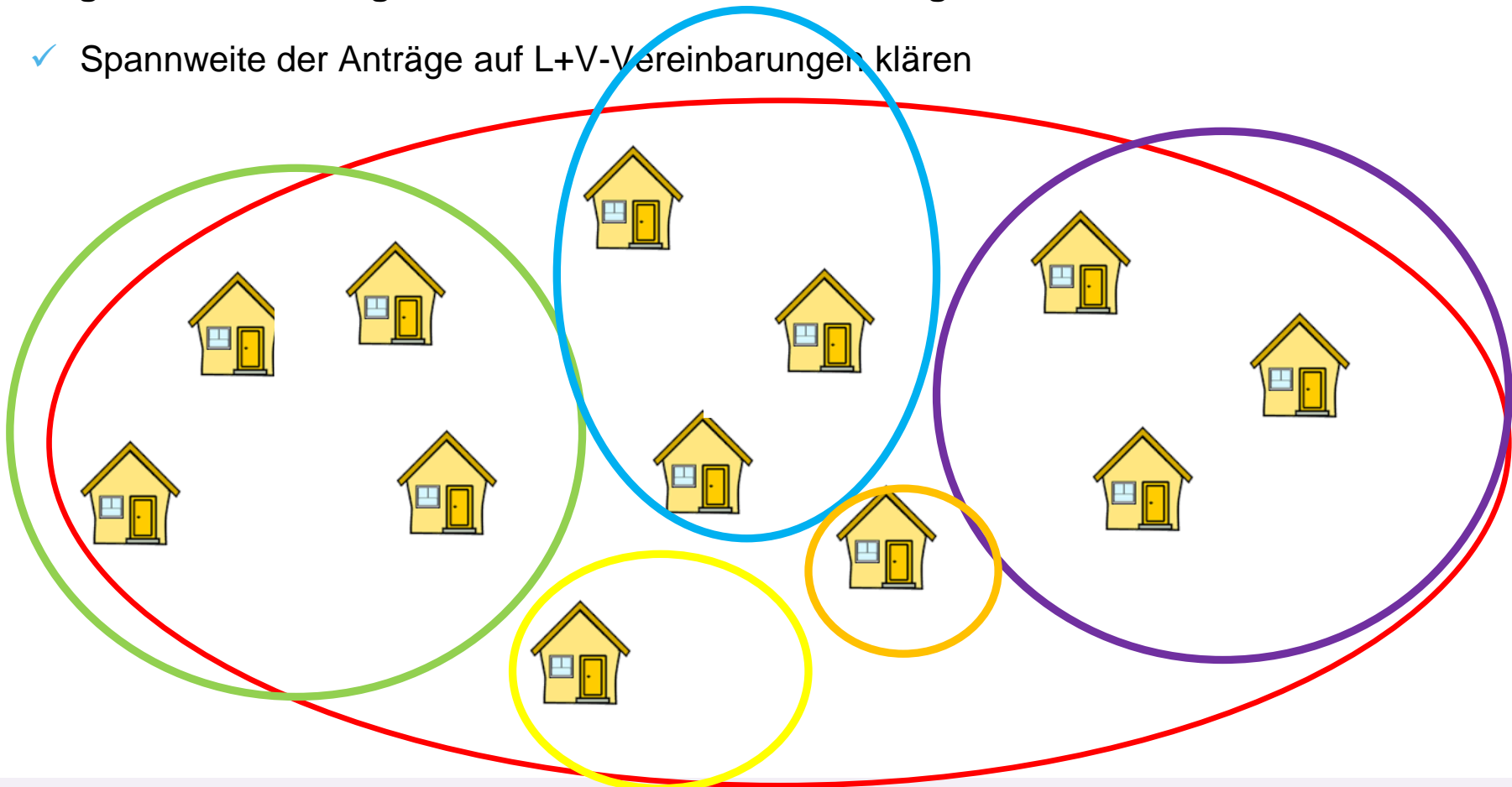
## ■ Aufgaben für die Träger mit Bedeutung für den Prozess 2019

- ✓ Überprüfung der Adressen und Platzzahlen in den bestehenden L+V-Vereinbarungen
- ✓ Grundlagen für geförderte Gebäude klären: Zweckbindungen u.a.
- ✓ Klärung der Auswirkungen von möblierter Vermietung
- ✓ Personalkapazitäten bis 31.05.2019 bereitstellen
- ✓ Zeichnungsberechtigung zwischen 01.08. und 31.08.2019 sicherstellen
- ✓ Klärung des Umgangs mit bisherigen Verwahrgeldkonten
- ✓ Anregung von gesetzlichen Betreuungen
- ✓ klären, in welcher Vergütung das Mittagessen bei LT I.4.5 a/b und LT I.4.6 steckt

# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Aufgaben für die Träger mit weitreichender Bedeutung

- ✓ Spannweite der Anträge auf L+V-Vereinbarungen klären



# Überleitungsvereinbarung (2020 – 2021)

## ■ Aufgaben für die Träger mit weitreichender Bedeutung

- ✓ Spannweite der Anträge auf L+V-Vereinbarungen klären
  - ✓ Welche Gebäude / Einrichtungen / Leistungsangebote sind jetzt in der L+V+P-Vereinbarung nach SGB XII zusammengefasst?
  - ✓ Welche Gebäude / Einrichtungen / Leistungsangebote sollen zukünftig in eine L+V-Vereinbarung gefasst werden?
    - ✓ Wann umstellen?
  - ✓ Umstellungseinheiten
- ✓ Für den Umstellungsprozess: Gestehungskosten je Leistungsangebot ermitteln
- ✓ Anpassung der KST-Struktur
- ✓ Klärung, einstufige oder zweistufiger Übergang vom SGB XII ins SGB IX

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## ■ Prozess

### ■ MSI AG RV

- **UAGs** (Fachleistung, Nahtstellen/Abgrenzungen, Leistungs- und Vergütungssystematik) Ergebnisse fließen in Entwurf MSI AG RV SGB IX ein. zurzeit ausgesetzt
- **AG RV 3 x 3** erarbeiten „Knackpunkte“, aktuell: Basismodul besondere Wohnformen

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## Zentrale Regelungsbereiche

- Verfahren
- **Bisheriges „Wohnen“** wird zu **„Leistungen der Sozialen Teilhabe“** mit Schwerpunkt Assistenzleistungen
- **Bisherige Leistungen der Tagesstruktur** speisen sich aus den **„Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ § 81 SGB IX**
- Teilhabe an Arbeit
- Teilhabe an Bildung

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## RV-Entwurf, aktuell

- enthält grundlegende Beschreibungen der Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- aktuell in Erarbeitung Leistungsmodelle Basismodell und Fachleistungsmodell, insbesondere Basismodul besondere Wohnformen

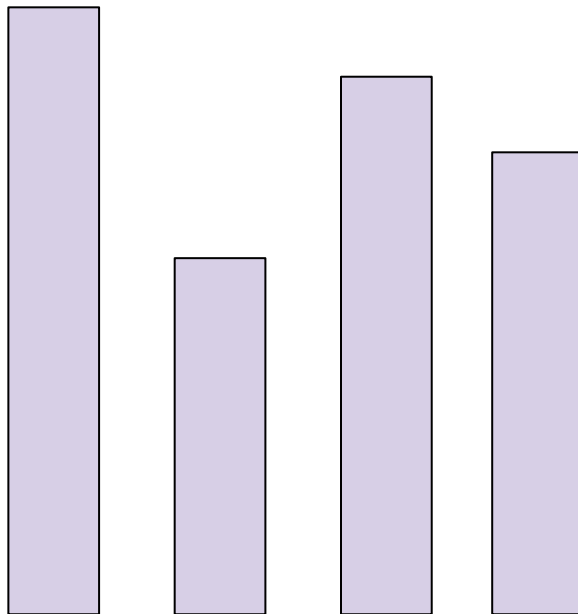
# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## Leistungsmodelle

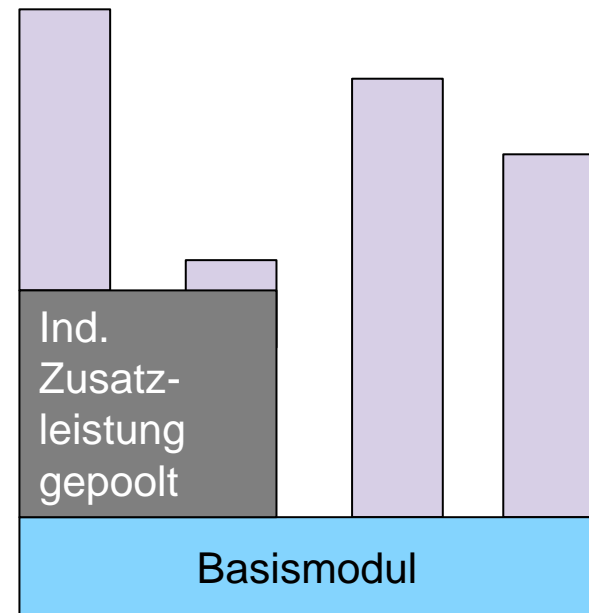
- Fachleistungsmodell
  - Kalkulation auf Basis von Fachleistungsstunden
- Basismodell
  - Modell mit Basismodul und individuellen Fachleistungen
- Weitere Basismodelle?
  - Tagesstrukturleistungen, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe zur Bildung,  
....

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

Modell I  
Fachleistungsmodell  
mit Fachleistungsstunden



Modell II  
Basismodell





# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## ■ Besondere Wohnformen

- Aktuell in Erarbeitung Basismodul besondere Wohnformen
  - Dienstplanmodell
  - Positiv- Negativliste  
(grundständige Leistungen – weiterführende Leistungen)
    - Für beide Modelle in der Klärung: getrennt ausweisen Overhead, indirekte Leistungen u.a.
  
- Nächster vereinbarter Schritt:
  - Prüfung:  
Ist ein Basismodell besondere Wohnformen **für Menschen mit einer Schwer- und Mehrfachbehinderung erforderlich ?**
    - Basismodul + individuelle Leistungen im höherem Umfang ?

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## Eingliederungshilfe und Pflege

Aktuell im Entwurf

- Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen auch
  - körperbezogene Pflegeleistungen
  - weitere pflegerische Leistungen nach der individuellen Leistungsbeschreibung
- Zugang Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX für stationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI

# Rahmenvertrag SGB XII aktuell

Tagesbetreuung  
MmB g+k  
LT I 4.5a FuB  
Unabhängig von d. Wohnform

Tagesförderstätte  
MmB g+k  
LT I 4.5a  
Unabh. v. d. Wohnform

Tagesbetreuung  
MmB i.d.R.  
Senioren LT I 4.6

Tagesbetreuung  
MmB p  
LT I 4.5b  
gebunden an LT I 2.3

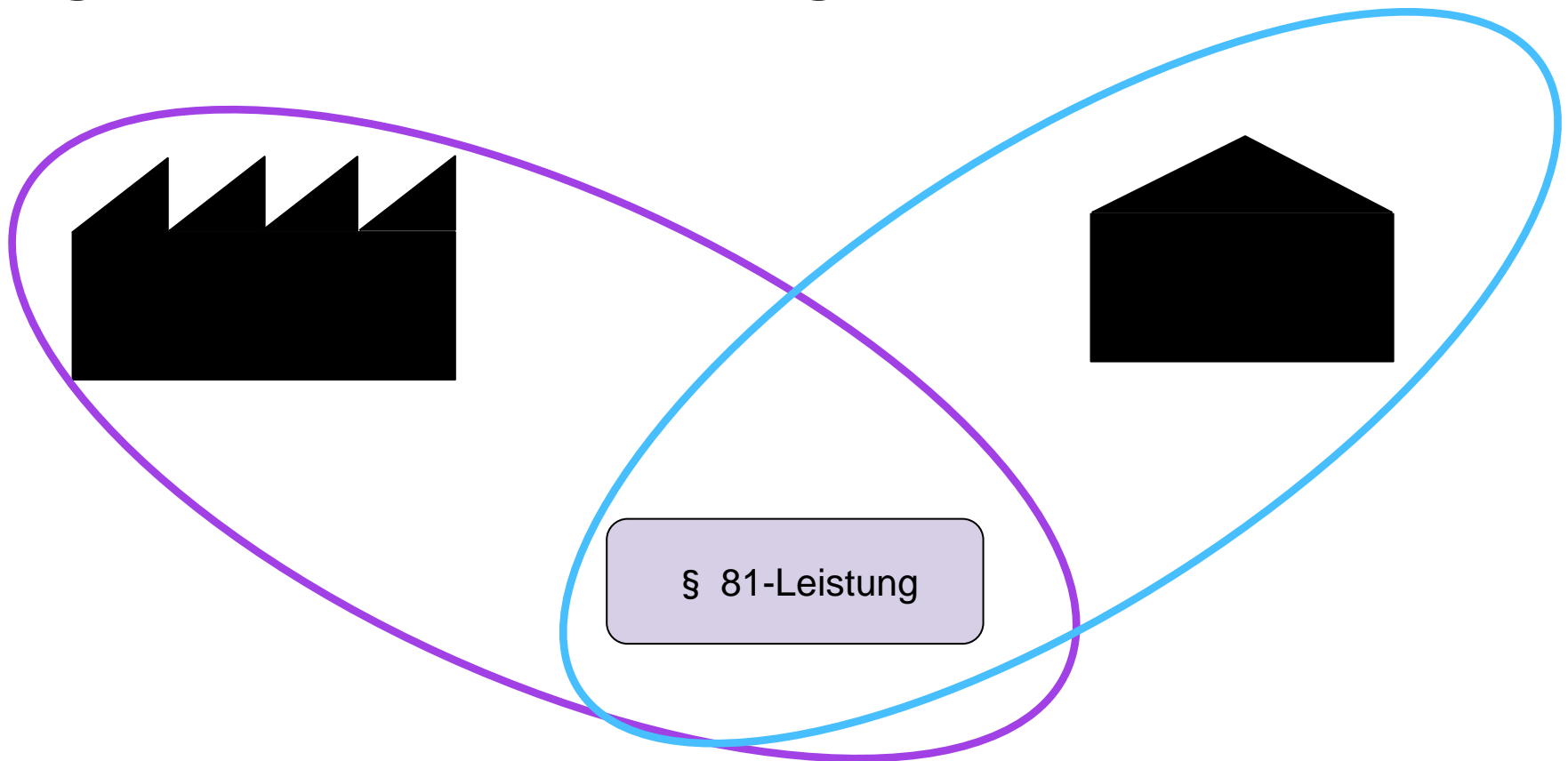
## SGB IX

Leistungen der Soziale Teilhabe  
§ 81 Leistungen zum Erwerb von  
Kenntnissen und Fähigkeiten

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

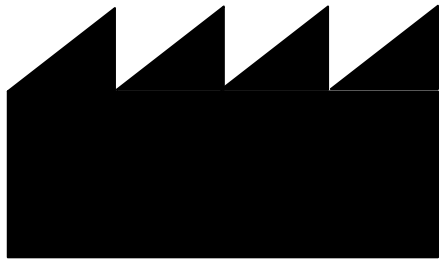
# Leistungen nach § 81 SGB IX

## organisatorische Zuordnung



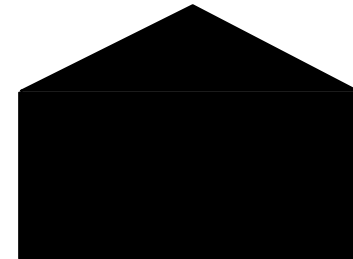
# Leistungen nach § 81 SGB IX

## räumliche Zuordnung



§ 81-Leistung

§ 81-Leistung



§ 81-Leistung

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## ■ Tagesstrukturleistungen

- stehen allen Menschen mit Behinderungen offen
- sie können räumlich
  - an eine WfbM angeschlossen sein
  - am Standort einer gemeinschaftlichen Wohnform erbracht werden
  - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer WfbM oder einer gemeinschaftlichen Wohnform ist
- sie können organisatorisch
  - an der WfbM
  - an den Organisationseinheiten von Leistungen zur Sozialen Teilhabe angegliedert sind
- unterschiedlichem zeitlichem Umfang in Anspruch genommen werden können.
- Die Leistungen sind unabhängig vom Alter zu gewähren (<18 J und > 67J)

# Leistungen nach § 81 SGB IX

- Leistungsinhalte sind insbesondere:
  - Hinführung zur Arbeit
  - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
  - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
  - Befähigung sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen
  - Blindentechnische Grundausbildung
- In der Regel werden diese Leistungen in Fördergruppen erbracht, in besonderen Fällen können die Leistungen auch an Einzelpersonen erbracht werden, wenn andernfalls eine lebenspraktische Befähigung nicht gewährleistet werden kann.

# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## ■ Teilhabe am Arbeitsleben

- noch nicht intensiv verhandelt
- PG 5-Position:  
bisherige WfbM-Leistung nach WVO = Basismodell

## ■ zu klären:

- Individualisierung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?
- Personenzentrierung?
- Wahlmöglichkeiten?



# Rahmenvertrag SGB IX ab 2020

## ■ Teilhabe an Bildung

- Die Bestandsangebote für die bisherigen Leistungstypen LT I.3.1 bis LT I.3.5 sowie für den LT I.4.1 - 4.3 RV SGB XII gelten weiter bis zum 31.12.2022.
- Die Vergütung ist in Form einer Grund-, Maßnahme- und Investitionskostenpauschale gestaltet. Die mit einem Leistungserbringer vor dem 31.12.2019 vereinbarten Grund-, Maßnahme- und Investitionskostenpauschale gelten ab dem 01.01.2020 weiter. Sie können nach Aufforderung zu Verhandlungen neu verhandelt werden. Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.12.2022.
- Aufgabe der Vertragskommission SGB IX: Die Vertragskommission erarbeitet bis zum 01.01.2023 die Grundzüge der Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

# Ausblick

- 09.04. Information für rechtliche Betreuer und Angehörige
- 07.05. Workshop Überleitung
- 23.05. *Bedeutung der existenzsichernde Leistungen in der besonderen Wohnform*
- 18.07. WBVG – WTPG - Mietrecht
- 10.10. Gesamtplanverfahren

## Mitgliederbereich

Wir haben den Mitgliederbereich komplett überarbeitet. Wenn Sie bereits registriert waren, nutzen Sie bei der ersten Anmeldung die "Passwort vergessen" Funktion, um ein Passwort festzulegen. Prüfen Sie nach erfolgreichem Login Ihre Abonnements und fordern Sie ggf. Zugang zu weiteren Arbeitsbereichen und Interessengebieten an. Bei Fragen oder Problemen helfen wir Ihnen gerne unter [mitgliederbereich@diakonie-wuerttemberg.de](mailto:mitgliederbereich@diakonie-wuerttemberg.de) weiter.

E-Mail-Adresse

Passwort

ANMELDEN

Angemeldet bleiben

[Passwort vergessen?](#)

Noch kein Zugang? Registrieren Sie sich [hier](#) für den Mitgliederbereich.

## Pränataltest auf das Down Syndrom soll keine Kassenleistung werden

Diakonie Württemberg weist zum Welt-Down-Syndrom-Tag (21. März) auf problematische Folgen des vorgeburtlichen Bluttests hin.

[MEHR ERFAHREN](#)

Diese Website nutzt Cookies. Mit der Nutzung dieser Website stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu.

© Drew Hays / Unsplash

[MEHR INFOS](#)